

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich

Die Vertragsbeziehung zwischen der Traut Bürokommunikation GmbH & Co. KG, Boschstrasse 10, 82178 Puchheim, Deutschland (im Folgenden kurz „**TRAUT**“) und dem Kunden betreffend die „Office-as-a-Service“-Leistungen von TRAUT richtet sich nach den folgenden Vertragsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird. Wenn der Kunde in Zukunft weitere Verträge über „Office-as-a-Service“-Leistungen von TRAUT abschließt, gelten die folgenden Vertragsbedingungen ebenfalls für diese künftigen Leistungen, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird. Wenn der Kunde auf der Grundlage einer früheren Vereinbarung bereits „Office-as-a-Service“-Leistungen von TRAUT bezieht, gelten die folgenden Vertragsbedingungen ab sofort auch für diese Leistungen und ersetzen insoweit die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von TRAUT. Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn TRAUT einen Auftrag annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder wenn dem Auftrag allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und TRAUT diesen nicht widerspricht. Die allgemeinen Regelungen dieses Abschnitts A gelten nur, soweit nicht die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen für bestimmte Leistungen von TRAUT eine speziellere Regelung des jeweiligen Sachverhalts enthalten. Gibt es für eine bestimmte Leistungen eine solche speziellere Regelung, so hat dieser Vorrang vor den allgemeinen Regelungen dieses Abschnitts A. TRAUT schließt Verträge nur mit natürlichen oder juristischen Personen oder mit rechtfähigen Personengesellschaften ab, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern sind.

2. Vertragsschluss

Angebote von TRAUT sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn TRAUT die Bestellung des Kunden ausdrücklich annimmt (etwa in Form einer Auftragsbestätigung) oder mit der Ausführung der vom Kunden bestellten Leistungen beginnt.

3. Leistungen von TRAUT

Während der laufenden Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und TRAUT über die Nutzung der durch TRAUT bereitgestellten IT-Systeme erhalten der Kunde und die vom Kunden aktivierte Nutzer das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung dieser Systeme. Darüber hinaus erbringt TRAUT ggf. weitere im Auftrag näher beschriebenen Leistungen für den Kunden. Soweit es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist verpflichtet der Vertrag TRAUT nicht, künftig neue Funktionen oder Leistungen bereitzustellen. Die durch TRAUT bereitgestellten IT-Systeme dürfen nur bestimmungsgemäß für die eigenen wirtschaftlichen Zwecke des Kunden und/oder der mit dem Kunden verbundenen

Unternehmen genutzt werden. Eine Nutzung für die wirtschaftlichen Zwecke sonstiger Dritter (z.B. als „Managed Service“ für eigene Auftraggeber des Kunden) ist unzulässig. Die durch TRAUT bereitgestellten IT-Systeme werden von TRAUT in der Regel als „Software as a Service“ zur Nutzung über das Internet bereitgestellt. Die für den Betrieb dieser Systeme verwendete Hard- und Software betreibt TRAUT selbst oder durch externe Dienstleister und wird dem Kunden nicht übergeben (ausgenommen Hard- und Software, die aus technischen Gründen zwingend beim Kunden vor Ort eingesetzt werden muss und die TRAUT dem Kunden während der Vertragslaufzeit mietweise überlässt). Die für den Zugriff auf die IT-Systeme benötigte Hard- und Software sowie die Internet-Anbindung muss vom Kunden bzw. seinen Nutzern selbst bereitgestellt werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Teil der von TRAUT geschuldeten Leistungen vereinbart sind. Die Rechte des Kunden aus dieser Vereinbarung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRAUT auf Dritte übertragbar und/oder an Dritte unterlizenzierbar. Wenn TRAUT während der Laufzeit des Vertrages die zur Leistungserbringung verwendete Technologie aus Sicherheitsgründen oder zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen funktionell weiterentwickelt, kann TRAUT das vom Kunden genutzte System mit Zustimmung des Kunden durch die neue Version ersetzen, auch wenn sich hierdurch für die Erhaltung des vollen Funktionsumfanges zusätzliche Soft- oder Hardwareanforderungen für den Kunden ergeben. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn (i) TRAUT den Einsatz der neuen Version und die darin enthaltenen Änderungen dem Kunden mit angemessener Frist (im Regelfall vier Wochen) vorab schriftlich oder elektronisch ankündigt und (ii) der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder elektronisch widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird TRAUT auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde, so ist TRAUT berechtigt, den Vertrag über die betroffene (Teil-)Leistungen von TRAUT mit angemessener Frist (im Regelfall vier Wochen) außerordentlich zu kündigen. Weitreichende Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien betreffen und dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, sind abweichend hiervon nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen so rechtzeitig zu erbringen, dass eine termingerechte Leistungserbringung durch TRAUT möglich ist. Insbesondere muss der Kunde auf Anforderung von TRAUT im erforderlichen Rahmen an vereinbarten Dienstleistungen von TRAUT zur Vorbereitung und Implementierung von Projekten (z.B. eines IT-Umzugs) mitwirken, um die rechtzeitige Implementierung des Projekts nicht zu gefährden. Der Kunde gewährleistet, dass er und TRAUT zur Verwendung aller TRAUT übergebenen Vorlagen und Daten im vertraglich vorgesehenen Rahmen berechtigt sind. Machen Dritte gegenüber TRAUT Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass solche Nutzungsrechte nicht bestehen, so gilt Folgendes: Der Kunde wird TRAUT von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, TRAUT bei der

Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und TRAUT von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass TRAUT den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Kunden ermöglicht, auf Kosten des Kunden – soweit verfahrensrechtlich möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Soweit die Leistungserbringung durch TRAUT in Verbindung mit Hard- und/oder Software Dritter steht, die der Kunde selbst und/oder Dritte im Auftrag des Kunden bereitstellen (insgesamt als „Kundensysteme“ bezeichnet), z.B. der Betrieb von Dritt-Software auf den durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen oder die Bereitstellung von Schnittstellen für den Import/Export von Daten in bzw. aus Kundensystemen, so ist allein der Kunde für die Kompatibilität der Kundensysteme mit den durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen verantwortlich. Ggf. erforderliche Anpassungen der Kundensysteme wird der Kunde in Abstimmung mit TRAUT eigenverantwortlich und für TRAUT unentgeltlich vornehmen. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Kundensysteme und deren Kompatibilität mit den durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen liegt ausschließlich beim Kunden. Soweit TRAUT den Kunden dabei unterstützt, Kundensysteme in Verbindung mit den durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen in Betrieb zu setzen und/oder zu betreiben, wird sich TRAUT um die Erreichung dieses Ziels bemühen, schuldet insoweit aber keinen Erfolg. Für den Zugriff auf die durch TRAUT bereitgestellten IT-Systeme stellt TRAUT dem Kunden und seinen Nutzern Zugangsdaten zur Verfügung. Der Kunde und seine Nutzer sind verpflichtet, diese Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten mitzuteilen und gegen unberechtigte Zugriffe Dritter zu sichern. Sollte der Kunde oder ein Nutzer eine Kompromittierung seiner Zugangsdaten feststellen, muss er dies TRAUT umgehend mitteilen und eine Änderung der Zugangsdaten veranlassen. Bevor der Kunde einem Nutzer den Zugriff auf die durch TRAUT bereitgestellten IT-Systeme gewährt, muss der Kunde den Nutzer nachweislich verpflichten, die vereinbarten Verpflichtungen des Kunden im Hinblick auf diese TRAUT-Systeme ebenfalls zu beachten. Der Kunde ist weiter verpflichtet, den Nutzern ggf. rechtlich – insbesondere datenschutzrechtlich – vorgeschriebene Informationen betreffend die Nutzung der Systeme zur Verfügung zu stellen und rechtlich ggf. vorgeschriebene Einwilligungen der Nutzer einzuholen.

5. Unterauftragsverhältnisse

TRAUT darf bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten externe Dienstleister als Unterauftragnehmer einschalten. Gegenüber dem Kunden bleibt TRAUT auch hinsichtlich der durch einen externen Dienstleister erbrachten Leistungen uneingeschränkt verantwortlich. Für bestimmte Leistungen solcher Unterauftragnehmer können spezielle Vertrags- oder Lizenzbedingungen gelten.

6. Daten des Kunden

Alle Rechte an den Daten, die vom Kunden in den durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen gespeichert werden, stehen im Verhältnis zwischen den Parteien dem Kunden zu. Diese Daten

dürfen von TRAUT nur für folgende Zwecke verarbeitet werden, und auch insoweit nur, als es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist: (i) Für die Erbringung der von TRAUT geschuldeten vertraglichen Leistungen (einschließlich der Beobachtung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung); (ii) für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden (einschließlich der Überprüfung und ggf. des Nachweises, dass TRAUT und der Kunde ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen erfüllen bzw. erfüllt haben); (iii) für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von TRAUT; und (iv) in Form von anonymisierten Statistiken zur Analyse der Leistungsfähigkeit und der Auslastung der durch TRAUT bereitgestellten IT-Systemen und zur Identifikation möglicher Verbesserungen. Bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung kann der Kunde über das Internet auf die durch TRAUT verarbeiteten Daten des Kunden zugreifen. Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung wird TRAUT dem Kunden eine vollständige Kopie der dann bei TRAUT gespeicherten Daten des Kunden im Original-Datenformat von TRAUT (oder nach Wahl von TRAUT in einem anderen marktüblichen Standard-Datenformat) auf einem marktüblichen Standard-Datenträger zur Verfügung stellen. Soweit die Parteien keine gesonderte Vereinbarung zum Schutz der durch TRAUT im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten abschließen, gelten insoweit die Regelungen in Abschnitt A dieser AGB.

7. Ausschließlich rechtmäßige Nutzung

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Nutzung der durch TRAUT bereitgestellten Leistungen nicht gegen geltendes Recht oder die Rechte Dritter verstößt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kunde sicherstellt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden keine einschlägigen Datenschutzgesetze verletzt.

8. Lieferung und Abnahme

Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Liefer- oder Bereitstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von TRAUT ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden. Ansonsten handelt es sich um unverbindliche Orientierungshilfen. Besteht ein schriftlicher Vertrag, so bedarf auch die Bestätigung eines verbindlichen Liefer- oder Bereitstellungstermins der Schriftform. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse schriftlich abzunehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelbeseitigung. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde (i) nicht spätestens 14 Tagen nach Bereitstellung der Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse die Abnahme mit einer schriftlichen Begründung verweigert oder (ii) die Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse produktiv einsetzt.

9. Ansprüche bei Mängeln

Falls die TRAUT bereitgestellten IT-Systeme während der Vertragslaufzeit einen nicht nur unerheblichen Mangel aufweisen, der nicht auf vom Kunden zugelieferten Inhalten beruht, wird TRAUT unverzüglich mit der Prüfung und Behebung dieses Mangels beginnen und ihn innerhalb der mit dem Kunden vereinbarten Zeit beseitigen (soweit keine konkrete Zeit vereinbart ist, innerhalb angemessener Zeit). Wenn die Beseitigung des Mangels fehlschlägt, kann der Kunde eine angemessene

Herabsetzung der für die Nutzung der betroffenen Leistung vereinbarten Vergütung verlangen. Im Fall von wesentlichen Mängeln kann der Kunde außerdem schriftlich eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Abhilfe bestimmen, nach deren erfolglosen Ablauf er zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel sowie deren Auswirkungen und exakte Umstände (z.B. Fehlerbeispiele, Daten) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an TRAUT zu melden. Der Kunde gewährt TRAUT zur Mängelbeseitigung Einsicht in alle hierfür erforderlichen Informationen. TRAUT ist berechtigt, einen Mangel durch sogenannte „Work-arounds“ zu umgehen, wenn die Mängelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der geschuldeten Leistung dadurch nicht erheblich leidet. Bei Mietleistungen wird die verschuldensunabhängige Haftung von TRAUT für anfänglich vorhandene Mängel gemäß § 536a BGB ausgeschlossen. Ist ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht TRAUT zuzurechnen oder liegt gar kein Mangel vor, so stellt TRAUT dem Kunden die in Zusammenhang mit der Mängelmeldung angefallenen Analyse-, Behebungs- und Wartungsarbeiten zu den jeweils vereinbarten Sätzen in Rechnung.

10. Vergütung

Die vereinbarten Preise gelten nur für die in der Leistungsbeschreibung schriftlich vereinbarten Leistungen, Mengengerüste und Orte der Leistungserbringung. Bei Änderungen an den Leistungen, Mengengerüsten und / oder Orten kann TRAUT eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise verlangen, sofern sie nicht ausnahmsweise aufwandsneutral sind. Die vereinbarte Vergütung für laufende Leistungen fällt ab Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch TRAUT an, spätestens ab dem vereinbarten Zietermin für den Beginn der Leistungserbringung. Die Vergütungspflicht für die laufenden Leistungen von TRAUT besteht auch dann, wenn die Leistungserbringung durch TRAUT aufgrund fehlender Mitwirkungsleistungen des Kunden zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich ist – nicht jedoch, soweit die Verzögerung durch TRAUT verursacht wurde. Sofern ein Preis in einem Angebot auf Daten beruht, die vom Kunden stammen, und diese Daten offensichtlich fehlerhaft sind, kann TRAUT die geschuldete Vergütung auch noch nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages einseitig an die tatsächlich zutreffenden Daten anpassen. Vor einer solchen Anpassung wird TRAUT dem Kunden den Sachverhalt darlegen und ihm Gelegenheit geben, seine Sichtweise darzulegen. Alle Preise verstehen sich zuätzlich ggf. anfallender Umsatzsteuer, Verkaufssteuer und vergleichbaren indirekten Steuern in gesetzlicher Höhe. Wenn für den Kunden eingerichtete und hierzu befugte Nutzer zusätzliche Leistungen von TRAUT bestellen oder in Anspruch nehmen, hat der Kunde die für diese Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Gleichermaßen gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch sonstige Dritte, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Soweit nicht anders vereinbart wird TRAUT seine Leistungen jeweils monatlich in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung durch TRAUT erfolgt jeweils am Ende des Monats, in dem TRAUT seine Leistung erbringt oder in den das sonstige die Zahlungspflicht des Kunden begründende Ereignis fällt. Die Vergütung von TRAUT ist ab der Rechnungsstellung durch TRAUT

sofort und ohne Abzüge fällig. Besteht ein SEPA Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug innerhalb von drei bis 14 Tagen ab Rechnungsdatum; die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf drei Tage verkürzt. Besteht kein SEPA Lastschriftmandat, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von drei Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschaden in gesetzlicher Höhe. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann TRAUT nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Beträge aussetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen eine Forderung von TRAUT aus dem Vertrag aufzurechnen oder wegen eigener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn die Forderungen des Kunden (i) sind unstreitig oder (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) beruhen auf einem Mangel der konkreten Leistung, deren Vergütung TRAUT mit seiner Forderung geltend macht. Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise werden gemäß den folgenden Regelungen an die Geldwertentwicklung angepasst: Ändert sich der von Eurostat (vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/>) veröffentlichte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) – Gesamtindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens des Vertrages veröffentlichten Indexwert um mindestens 2%, so kann jede Partei von der anderen Partei verlangen, dass die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen angemessen angepasst werden. Die prozentuale Änderung der vereinbarten Preise darf dabei höchstens 1,5-mal so hoch sein wie die zugrundeliegende prozentuale Änderung des Index (als Beispiel: Bei einem Anstieg des Index um 10% dürfen die vereinbarten Preise höchstens um 15% erhöht werden, bei einem Absinken des Index um 10% dürfen die vereinbarten Preise höchstens um 15% reduziert werden). Bei jeder weiteren Indexänderung um mindestens 2% gegenüber dem Monat des Inkrafttretens der jeweils letzten solchen Änderung der vereinbarten Preise ist die vorstehende Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der in dieser Regelung als Bemessungsgrundlage verwendete Preisindex während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser neue Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

11. Vertraulichkeit

Beide Parteien werden im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung vertrauliche Informationen offenlegen oder haben dies bereits getan. Vertraulich sind alle ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen sowie solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus deren Inhalt oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Zu den vertraulichen Informationen zählen auch die wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die hierunter erhobenen oder verarbeiteten Daten des Kunden. Besteht Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen, wird sich die Partei, die diese Informationen erhalten hat, unverzüglich an die andere Partei wenden und um Klärung bitten, jedenfalls aber bevor eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt. Nicht als vertrauliche Informationen gelten

Informationen, von denen die Partei die sie erhalten hat nachweisen kann, dass (a) sie ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren; (b) sie die Information ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat; (c) sie die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, (d) sie ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; oder (e) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat die Partei, die die Informationen erhalten hat vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren. Soweit es nicht für die Vertragserfüllung erforderlich ist sind beide Parteien verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln, nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen und sie mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, als sie zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen aufwenden. Die gegenseitigen Vertraulichkeitspflichten nach diesem Abschnitt bestehen während der gesamten Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung.

12. Außenwirtschaftsbestimmungen und Ausfuhrkontrolle

Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Leistungen von TRAUT ggf. Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Beabsichtigt ein Kunde den Import oder Export von Leistungen, können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistungen oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen und anwendbaren Vorschriften, sofern diese nicht gegen geltende Vorschriften der Europäischen Union verstossen, einzuhalten.

13. Referenznennung

TRAUT ist berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu Referenzzwecken in eigenen Werbemitteln wie Website, Broschüren, Newslettern etc. zu erwähnen. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen, teilt der Kunde diese mit. In Pressemeldungen und/oder in detaillierten Fallstudien werden der Name und/oder das Logo des Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung verwendet.

14. Laufzeit und Vertragsbeendigung

Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Leistungen von TRAUT beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt (ohne ausdrückliche Vereinbarung mit der erstmaligen Bereitstellung der vereinbarten Leistungen von TRAUT) und ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit ordentlich kündbar. Wird keine gesonderte Mindestlaufzeit vereinbart, so hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Parteien können den Vertrag nur zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich kündigen. Soweit nicht anders vereinbart, muss die Kündigung dem Vertragspartner mindestens einen Monat (im Falle einer Kündigung durch den Kunden) bzw. 12

Monate (im Falle einer Kündigung durch TRAUT) vor dem Beendigungstermin zum Ende der Mindestlaufzeit (bzw. zum Ende einer Folge-Laufzeit) schriftlich zugehen. Soweit das Vertragsverhältnis von keinem Vertragspartner rechtzeitig gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um eine feste Folge-Laufzeit, deren Dauer der ursprünglichen Mindest-Laufzeit entspricht (höchstes jedoch zwölf Monate). Für die Kündigung des Vertragsverhältnisses zum Ende einer solchen Folge-Laufzeit gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Teilkündigungen des Vertrages sind für beide Parteien zulässig, soweit sie sich auf abgrenzbare Leistungsbestandteile beziehen. Auch für Teilkündigungen sind die vereinbarten (Mindest-)Laufzeiten und Kündigungsfristen zu beachten. Im Falle einer Teilkündigung durch den Kunden kann TRAUT unter Umständen eine Anpassung der vereinbarten Preise nach Ziffer 8 verlangen. Mit Ablauf des letzten Tages der Vertragsdauer ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die durch TRAUT bereitgestellte vertragsgegenständliche Leistung zu benutzen.

15. Haftungsbeschränkung

Im Falle von höchstens mit einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, den TRAUT zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder mit dem TRAUT zumindest typischerweise hätte rechnen müssen. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist in diesen Fällen ausgeschlossen. In den von Ziffer 3 erfassten Fällen ist die Haftung von TRAUT jedenfalls der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag von 100.000 € pro Schadensfall bei einer maximalen Gesamthaftungssumme für alle innerhalb eines Kalenderjahres auftretenden Schadensfälle i.H.v. 250.000 €. TRAUT haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder Programmen nur insoweit, als deren Verlust bzw. Beschädigung auch durch eine angemessene Vorsorge des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Außer bei Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder bei Personenschäden gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Ansprüche auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unabhängig vom Rechtsgrund (auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung). Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden direkt gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von TRAUT. Soweit TRAUT öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbietet und als Anbieter von solchen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer verpflichtet ist, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen die gesetzliche Haftungsregelung in § 44a TKG.

16. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen und/oder Preise

TRAUT behält sich vor, die in diesen AGB geregelten Vertragsbedingungen sowie die vereinbarten Preise mit Zustimmung des

Kunden zu ändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden vorab schriftlich übermittelt. Die Zustimmung des Kunden zu derart übermittelten Änderungen bzw. Ergänzungen gilt als erteilt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. TRAUT ist verpflichtet, den Kunden auf diese Rechtsfolge eines nicht (rechtzeitig) erfolgten Widerspruchs in seiner Mitteilung noch einmal gesondert hinzuweisen. Widerspricht der Kunde, so ist TRAUT berechtigt, den Vertrag über die betroffene (Teil-)Leistungen von TRAUT mit angemessener Frist (im Regelfall vier Wochen) außerordentlich zu kündigen. Weitreichende Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien betreffen und dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, sind abweichend hiervon nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden möglich.

17. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die TRAUT die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen TRAUT, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit danach hinauszuschieben. TRAUT wird den Kunden über eventuelle Ereignisse höherer Gewalt informieren und sich bemühen, die Interessen des Kunden bei der Planung von Umgehungs- und/oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu berücksichtigen, soweit TRAUT hierauf Einfluss hat.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht (ohne eventuelle Verweisungen auf andere Rechtsordnungen). Die Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die Stadt München, Deutschland. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

19. Schriftform

Soweit vereinbart ist, dass Erklärungen einer Partei „schriftlich“ zu erfolgen haben, so genügt hierfür die Übermittlung der Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail).

20. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 2 und 3 sowie Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden hiermit abbedungen.

21. Preisliste

Soweit der Kunde zur Vergütung von Leistungen durch TRAUT verpflichtet ist und die Parteien hierfür keine speziellen Preise vereinbart haben, gelten die die in der allgemeinen Preisliste von TRAUT (in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung; www.trautoffice.de/agb.html) festgelegten Preise.

B. Zusätzliche Regelungen für Microsoft 365

22. Geltung der Microsoft Produktbestimmungen

Für die durch Microsoft bereitgestellten Leistungen gelten die unter <https://www.microsoft.com/en-us/Licensing/product-licensing/products> abrufbaren Bestimmungen und die unter <https://www.microsoft.com/licensing/terms/de-DE/welcome/welcomepage> abrufbaren Produktbestimmungen von Microsoft.

C. Zusätzliche Regelungen für d.velop Dokumentenmanagement

23. Regelwerke für d.velop Cloud & SaaS Leistungen und Cloud & SaaS Leistungen Dritter

Für den im d.velop store und den dort bereitgestellten Katalog webbasierter Anwendungen (Apps) gelten die d.velop store AGB, die unter <https://store.d-velop.com/de/> abrufbar sind. Für die im d.velop store bereitgestellten Apps gelten die Regelwerke (insbesondere vertragliche und technische Dokumente) des jeweiligen App-Anbieters, die im d.velop store abrufbar sind. Hierdurch kommen in Bezug auf die durch TRAUT als Reseller verkauften Cloud & SaaS Leistungen unmittelbare Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und den jeweiligen Anbietern der Cloud & SaaS Leistungen zustande.

D. Zusätzliche Regelungen für Telekommunikationsleistungen

24. Vergütung und Zahlung

Da die Entgelte für internationale Terminierungsleistungen Marktschwankungen unterliegen, auf die TRAUT keinen Einfluss hat, kann TRAUT diese in angemessener Weise ändern. TRAUT wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vor der Preisänderung über diese informieren. Zur Bestimmung der Höhe dieser Vergütungen sind die Daten aus dem Vertrags- und Abrechnungssystem von TRAUT ausschlaggebend, es sei denn, dass der Kunde innerhalb von vierundzwanzig (24) Tagen nach Erhalt der Rechnung nachweist, dass diese Daten nicht stimmen. Das Recht, das in Rechnung gestellte Verbindlungsaufkommen gemäß § 45i TKG innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung zu beanstanden, bleibt davon unberührt.

25. Zugangscodes und SIM-Karten

Zugangscodes und SIM-Karten, die TRAUT im Rahmen der Dienste zur Verfügung stellt, bleiben stets im Eigentum von TRAUT und sind somit nicht übertragbar.

Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte und die zur Verfügung gestellten und selbst gewählten Sicherungs- und Zugangscodes sorgfältig aufzubewahren und zu garantieren, dass die SIM-Karte und Codes nicht in die Hände einer unbefugten Person gelangen. Der Verlust der SIM-Karte oder der Sicherungs- und Zugangscodes ist TRAUT gegenüber schnellstmöglich schriftlich anzuzeigen, woraufhin TRAUT auf Anfrage die SIM-Karte so zügig wie angemessener Weise möglich sperren wird. Sämtliche Kosten einer (unbefugten) Nutzung der SIM-Karte bzw. Codes gehen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auf jeden Fall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anfrage auf Sperrung der Karte TRAUT zugegangen ist. TRAUT ist berechtigt, die Einstellungen der SIM-Karte auch im Fernzugriff (Over the Air = OTA) zu ändern. Der Kunde ist verpflichtet, die SIM-Karte nach Beendigung des Vertrags auf Anfrage von TRAUT zu vernichten oder wahlweise an TRAUT zurückzuschicken. Dem Kunden ist es untersagt, eine Sperrung von Geräten die TRAUT bereitstellt,

u.a. im Falle eines SIM-Lock, aufzuheben bzw. aufheben zu lassen.

26. "Roam like Home" in der EU

Im Rahmen der EU-weiten „Roam like at Home“ (RLAH) Regulierung gemäß der Änderungen der Roaming-Verordnung (VO (EU) 531/2012), welche mit 15.06.2017 in Kraft trat, können die in Ihrem Tarif enthaltenen Minuten und SMS (innerhalb der für den Tarif geltenden Maximalgrenze) unter Voraussetzung der Einhaltung der „Fair use Policy“ ohne Aufpreis auch in den Ländern der EU (inkl. Island, Norwegen und Liechtenstein) verwendet werden. Nach Verbrauch der inkludierten Minuten und SMS werden die im Inland geltenden Entgelte verrechnet. Die Nutzung der Mobilfunkdienste zu Inlandspreisen ist durch die Regelungen zur angemessenen Nutzung („Fair Use Policy“) beschränkt. Bedingungen der Fair Use Policy: „Roam-like-Home“ ist nicht für den dauerhaften Einsatz im Ausland gedacht. Die Fair Use Policy (FUP) basiert auf Richtlinien der Europäischen Kommission, um eine unangemessene Nutzung im Ausland zu verhindern. Die Flatrates „Managed Mobile Festnetz Flat – VoIP“ und „AllNet Flat – VoIP“ sind ausschließlich für die Nutzung innerhalb des eigenen Campusnetzes gültig und fallen daher nicht unter die Regelung „Roam like Home“. Teilnehmer, die diese Flatrates gebucht haben und den Mobilfunkdienst im Ausland nutzen, werden nach den Standard Minuten-, MB- und SMS-Preisen wie Teilnehmer ohne Flatrate gemäß TRAUT Preisliste (www.trautoffice.de/agb) abgerechnet.

27. Rufnummernmitnahme

TRAUT stellt für jeden vereinbarten Anschluss eine oder mehrere Telefonnummern zur Verfügung, es sei denn, dass eine Telefonnummer, die der Kunde bereits benutzt, von TRAUT als brauchbare Nummer akzeptiert wird. Verfügt der Kunde bereits über eine oder mehrere Telefonnummern, kann in marktüblicher Weise eine Rufnummernmitnahme beantragt werden. Der Antrag wird abgewiesen, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag mit dem vorigen Anbieter von Telekommunikationsdiensten nicht beendet werden kann oder wenn dieser vorige Anbieter nicht an der Rufnummernmitnahme mitwirkt. TRAUT ist berechtigt, die Kosten der Rufnummernmitnahme in Rechnung zu stellen. TRAUT ist berechtigt, infolge von Gesetzen und Vorschriften – oder aus anderen Gründen, die eine Nummernänderung erfordern – Telefonnummern zu ändern oder einzuziehen. Eine Nummernänderung wird stets drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt, es sei denn, dass eine frühere Änderung notwendig ist.

E. Zusätzliche Regelungen für die Telefonanlage SwyxON

28. EULA der Swyx Solutions GmbH

Die Lizenzierung der für die Nutzung der SwyxON Dienste erforderlichen Softwarekomponenten erfolgt gemäß dem Endbenutzerlizenzi- und Nutzungsvereinbarung für Software-Produkte der Swyx Solutions GmbH („EULA“). Das jeweils aktuelle EULA ist auf der Swyx Website unter <https://www.swyx.de/rechtliches.html> abrufbar.

29. Softwareverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Anwendungssoftware SwyxON am Anschlusspunkt des von TRAUT bereitgestellten Servers an das Internet beträgt 99,9% im Jahresdurchschnitt. Die Ausfallzeit wird

in vollen Minuten ermittelt und errechnet sich aus der Summe der Entstörungszeiten (Beginn mit Störungsmeldung, Ende mit Beendigung der Störung) pro Jahr. Von der Ausfallzeit ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht von TRAUT zu vertreten sind (höhere Gewalt, etc.), nicht zu erreichen ist. Verzögerungen der Entstörung, die vom Kunden oder dessen Nutzern zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners des Kunden), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet. Ferner gelten Zeiträume, in denen aufgrund nachfolgender Ereignisse bzw. Umstände eine Störung auftritt, grundsätzlich nicht als Ausfallzeit:

- der Kunde hat eine Störung gemeldet, obwohl keine Störung vorlag;
- eine von dem Kunden beauftragte oder von ihm bzw. einem Nutzer selbst vorgenommene und nicht durch TRAUT geprüfte bzw. genehmigte Änderung hat zum Ausfall der SwyxON Dienste geführt;
- eine Störung, die nicht auf die durch TRAUT bereitgestellte Leistung zurückzuführen ist;
- eine Störung, die auf das allgemeine Betriebsrisiko einer Internetanbindung zurückzuführen ist, z.B. durch Beeinträchtigungen durch DDoS- Angriffe;
- Veränderungen an durch TRAUT im Auftrag des Kunden betriebenen Geräten, Anschlüssen, Netzwerkplänen, Betriebssystemen und Applikationen, die nicht von TRAUT durchgeführt wurden und die ordnungsgemäße Wiederinbetriebnahme erschweren oder verhindern.

Nichtverfügbarkeiten im Zusammenhang mit unplanmäßigen Wartungsarbeiten, die nicht aufgrund eines Verschuldens von TRAUT erforderlich werden, gelten nicht als Ausfallzeiten. Selbiges gilt für planmäßige und betriebstechnisch erforderliche Wartungsarbeiten, über welche der Kunde mit einem Vorlauf von fünf (5) Tagen informiert wurde. Bei der Festlegung bzw. Koordination von Wartungsarbeiten versucht TRAUT die betrieblichen Erfordernisse und Interessen des Kunden soweit möglich zu berücksichtigen. Behinderungen beim Zugang zum Kundenstandort im Fehlerfall, Zeitverluste, die durch unzureichende Kooperation des Kunden oder dessen Nutzern entstehen und die nicht von TRAUT verschuldet und nicht von TRAUT verantwortet werden, sind für die Berechnung der Ausfallzeiten bzw. der Verfügbarkeiten der Anwendungssoftware SwyxON unbedeutlich. TRAUT kann die Bereitstellung der gesamten oder einzelnen Leistungen von SwyxON beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Anwendungssoftware oder gespeicherter Daten dies erfordern.

30. Einräumung von Speicherplatz / Datenübernahme / Herausgabe von Daten

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendungssoftware SwyxON können Daten des Kunden bzw. von Nutzern eines Kunden entstehen, die durch die Anwendungssoftware SwyxON automatisch auf dem von TRAUT bereitgestellten Server abgelegt werden. Insoweit stellt TRAUT dem Kunden den für die Nutzung der Anwendungssoftware SwyxON erforderlichen Speicherplatz auf einem Server im Rechenzentrum zur Verfügung.

Der Speicherplatz dient ausschließlich zur Ablage von solchen Daten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendungssoftware SwyxON entstehen und für die Nutzung der Anwendungssoftware SwyxON zwingend erforderlich sind. Der Kunde bzw. die Nutzer des Kunden bleiben in jedem Fall Eigentümer und Alleinberechtigte an ihren bzw. an den in Ziffer 0 genannten Daten und können daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. TRAUT wird auf Verlangen die Daten des Kunden bzw. dessen Nutzern mit der Beendigung dieser Vereinbarung bzw. mit Beendigung der tatsächlichen Bereitstellung der SwyxON Dienste herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Datenfernübertragung. Der Kunde wird TRAUT spätestens fünf (5) Werktagen vor der Beendigung des Vertrags bzw. der Beendigung der tatsächlichen Bereitstellung der SwyxON Dienste informieren, ob die Herausgabe erfolgen soll. Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist TRAUT nach Herausgabe der Daten berechtigt, die Daten endgültig zu löschen. Verlangt der Kunde nicht spätestens (5) Werktagen vor der Beendigung des Vertrags bzw. der Beendigung der tatsächlichen Bereitstellung der SwyxON Dienste die Herausgabe der Daten, ist TRAUT berechtigt, die Daten vier (4) Wochen nach der Beendigung des Vertrags bzw. der Beendigung der tatsächlichen Bereitstellung der SwyxON Dienste endgültig zu löschen. Auf Anfrage des Kunden wird TRAUT die endgültige Löschung bestätigen. Der Kunde ist verpflichtet, keine Daten auf den von TRAUT bereitgestellten Server bzw. Speicherplatz abzulegen, an denen entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen oder die gesetzeswidrige Inhalte haben. Ferner ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass seine Nutzer keine solche vorgenannten Daten auf den von TRAUT bereitgestellten Server bzw. Speicherplatz ablegen. Der Kunde ist verpflichtet, TRAUT unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf in den bereitgestellten Speicherplatz abgelegten Daten in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen von TRAUT alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass ein Dritter TRAUT auf Grund vom Kunden bzw. dessen Nutzern auf dem bereitgestellten Speicherplatz abgelegten Daten in Anspruch nimmt, stellt der Kunde TRAUT auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten frei und ersetzt TRAUT den Schaden, der wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten. TRAUT ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass abgelegte Daten eines Kunden rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Verletzung Rechte Dritter liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte TRAUT darüber in Kenntnis setzen. TRAUT wird den Kunden unverzüglich über eine Sperre und den Grund hierfür informieren. TRAUT wird die Sperre unverzüglich aufheben, sobald ein begründeter Verdacht entkräftet wurde.

31. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- unbefugten Zugriff Dritter auf die SwyxON Dienste, insbesondere auf die Anwendungssoftware SwyxON durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern;

- auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzende Inhalte abzulegen und sicherzustellen, dass seine Nutzer keine solch vorgenannten Daten oder Inhalte auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz ablegen;
- seine SwyxON „User ID“ und das korrespondierende Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass die Nutzer ihre SwyxON „User ID“ und die korrespondierenden Passwörter geheim halten und Dritten gegenüber nicht zugänglichen machen;
- die Einhaltung des Urheberrechts durch den Kunden selbst und dessen Nutzer zu gewährleisten, insbesondere keine unberechtigten Vervielfältigungen der Anwendungssoftware SwyxON oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen; und
- sämtliche Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

32. Sonstige Informationen

Sollte der Kunde bzw. ein Nutzer des Kunden einen Notruf absetzen und sich nicht am Standort des Amtszugangs befinden (so genannte nomadische Nutzung), wird dennoch nur die Notrufabfragestelle des Amtszugangs Standort erreicht. Daher darf bei nomadischer Nutzung und speziell bei Nutzung aus dem Ausland der Notruf nicht genutzt werden, da Standortermittlung und Soforthilfe im Falle eines so genannten „Röchelrufs“ (der Anrufer kann z.B. wegen einer Verletzung nicht sprechen) nicht sichergestellt werden können. Der Kunde wird seine Nutzer entsprechend hierüber informieren. TRAUT übernimmt keine Haftung für Schäden und Forderungen, die dem Kunden oder dessen Nutzer aufgrund eines missbräuchlichen Absetzens eines Notrufs entstehen. Das Absetzen von Notrufen ist bei einem Stromausfall nicht möglich, es sei denn, der Kunde hat sichergestellt, dass seine Endgeräte, das lokale Netzwerk und die Internetanbindung des Standortes auch bei einem Stromausfall im Gebäude durch eine alternative Spannungsversorgung operabel gehalten werden. Auch eine Veränderung der Konfiguration der SwyxON Komponenten, als auch VPN und Amtszugangs Gateways kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Der Kunde ist daher selbst verantwortlich, sich über die Auswirkungen geplanter Änderungen vorab zu informieren und die Funktion zu überprüfen. Bei Nutzung der optionalen Gesprächsdatenauswertung in Betrieben und Behörden ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass alle Nutzer darüber informiert wurden oder werden und der Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde. Auf Anforderung von TRAUT wird der Kunde diese Erklärung TRAUT zur Verfügung stellen. Die VoIP-Technologie kann nicht alle Funktionen der klassischen Sprachtelefonie (mit ISDN- oder Analog-Anschluss) abbilden. Insbesondere die folgenden Funktionalitäten können daher nicht zu 100% sichergestellt werden:

- Notruffunktion bei Ausfall des Kunden-IP-Netzwerkes. TRAUT empfiehlt den Einsatz eines Mobilfunkgerätes an jedem Standort.

- Anschaltung von ISDN-Standard- oder Sondergeräten wie z. B. von ISDN-PC-Karten, Brandmeldern, EC-Cash bzw. Kreditkartensysteme, Frankiermaschinen und Alarmanlagen.

F. Zusätzliche Regelungen für Kaufverträge

33. Liefertermine, Versand, Gefahrtragung

Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wenn sich unsere Lieferungen durch eine unzureichende Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verzögert, kann jeder der Vertragspartner von den davon betroffenen Aufträgen mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen zurücktreten. Im Übrigen werden wir in angemessener Frist nach Auftragsbestätigung liefern. Wir sind zu Teillieferungen und sonstigen Abweichungen von der Bestellung berechtigt, soweit diese Abweichung die Verwendbarkeit des bestellten Erzeugnisses zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt und dem Kunden zumutbar ist. Nichtausgelieferte Teile einer bestätigten Bestellung werden wir in angemessener Zeit nachliefern. Liefertermine sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bindend. Können wir nicht rechtzeitig oder vollständig liefern, werden wir den Kunden kurzfristig unterrichten. Die Lieferung erfolgt DDP Sitz des Kunden (INCOTERMS 2020). Die Wahl des Versandweges und des geeigneten Verpackungsmaterials behalten wir uns vor. Versandkosten und Transportversicherung stellt TRAUT dem Kunden gesondert in Rechnung. Mehrkosten, die durch eine besondere Versand- oder Verpackungsart auf Wunsch des Kunden entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Sach- und Preisgefahr geht mit der Übergabe unserer Erzeugnisse durch den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögern sich Auslieferungen oder Sendungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er unsere Anzeige der Versand- oder Auslieferungsbereitschaft erhalten hat. Nimmt der Kunde die auf Abruf bestellte Ware nicht bis zu dem vereinbarten Termin ab, so können wir versandfertige Ware auf Gefahr des Kunden einlagern und unter Belastung mit allen uns entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Außerdem sind wir berechtigt, die Ausführung weiterer Abrufaufträge unseres Kunden abzulehnen und Ersatz des uns damit entstehenden Schadens zu verlangen.

34. Untersuchungspflicht / Rechte des Kunden bei Mängeln

Der Kunde hat unsere Erzeugnisse nach Lieferung unverzüglich zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche nach Lieferung, schriftlich anzugeben. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Lieferung nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Der Kunde hat innerhalb einer angemessenen Frist einen Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Erzeugnisse. Es wird vermutet, dass Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse nur von uns zu vertreten sind, wenn der Kunde Originalersatzteile, -Verschleißteile und -Verbrauchsmaterial oder entsprechende vom Hersteller unserer Erzeugnisse empfohlene Materialien eingesetzt hat sowie notwendige Wartungen und Inspektionen unserer Erzeugnisse durch uns oder von uns autorisierte Fachkräfte hat durchführen lassen. Soweit sich unsere Aufwendungen dadurch erhöhen, dass unsere Erzeugnisse

nach Lieferung an den Kunden an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden sind, trägt der Kunde damit verbundene Mehrkosten. Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Kunde. Wenn eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Erzeugnisse fruchtlos abgelaufen ist bzw. Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen sind, ist der Kunde berechtigt, eine Minderung der vereinbarten Vergütung oder Schadensersatz zu verlangen oder vom Kaufvertrag über das mangelhafte Erzeugnis zurückzutreten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Erzeugnisse beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung an den Kunden. Sind Gegenstand des Kaufvertrags gebrauchte Erzeugnisse, verkürzt sich die betreffende Verjährungsfrist auf sechs Monate. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängel der gelieferten Erzeugnisse beträgt die Verjährungsfrist stets nur 6 Monate. Für Ansprüche aus arglistig verschwiegenen Mängeln, für Ansprüche aus einer Garantie sowie für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsregelung.

35. Eigentumsvorbehalt

TRAUT behält sich das Eigentum an den verkauften Waren („**Vorbehaltsware**“) bis zur Erfüllung sämtlicher TRAUT gegen den Kunden aus dem Verkauf von Waren zustehenden Ansprüche vor. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn TRAUT dies ausdrücklich in Textform erklärt hat. Der Kunde ist zur getrennten Aufbewahrung und sachgemäßen Lagerung der uns gehörenden Waren und zur ordnungsgemäßen Versicherung verpflichtet. Wir sind berechtigt, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.

Falls der Kunde nicht in Deutschland ansässig ist und der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die vorbezeichneten Rechte von TRAUT auf den gesetzlich zulässigen Umfang. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, wird TRAUT nach seiner Wahl darüber hinausgehende Sicherheiten auf Anforderung freigeben.

G. Zusätzliche Regelungen für Hardware-Miete

36. Installation und Behandlung der Mietsache

Die Installation gemieteter Hardware erfolgt durch TRAUT nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und darf sie nur unter Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des jeweiligen Herstellers einsetzen. Er hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb der Mietsache regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen. Veränderungen an der Mietsache bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch TRAUT. Sie sind nur statthaft, wenn die Werthaltigkeit und die Funktionstüchtigkeit der Mietsache dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde hat die Mietsache dabei von allen Rechten Dritter freizuhalten, insbesondere darf die Mietsache nicht

wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden. Der Kunde wird seine Veränderungen vor Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten rückgängig machen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herstellen. Der Kunde gestattet TRAUT, die Mietsache während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen. TRAUT kann verlangen, dass die Mietsache als Eigentum von TRAUT gekennzeichnet wird. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird TRAUT unverzüglich durch Übersendung entsprechender Unterlagen über drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckungen informieren. Die entstehenden Interventionskosten von TRAUT trägt der Kunde. Der Kunde ist nicht zur Untervermietung der Mietsache berechtigt. Die Mietsache dürfen nur in den im Angebot von TRAUT benannten Geschäftsräumen des Kunden verwendet werden. Jede Verbringung an einen anderen Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TRAUT. Der Kunde wird auf Verlangen von TRAUT jederzeit schriftlich Auskunft über den Aufstellungsort der Mietsache erteilen.

37. Austauschrecht

TRAUT ist berechtigt, die Mietsache während der Vertragslaufzeit durch eine andere Mietsache auszutauschen, welche die mit dem Kunden vereinbarten vertraglichen Anforderungen ebenfalls erfüllt. TRAUT wird dabei das Interesse des Kunden an einer ungestörten Nutzung der Mietsache angemessen berücksichtigen und insbesondere die Auswirkungen eines solchen Austauschs auf den Geschäftsbetrieb des Kunden möglichst gering halten.

38. Rechte bei Mängeln

Die Behebung von Mängeln der Mietsache während der Vertragslaufzeit erfolgt nach Wahl von TRAUT durch kostenfreien Austausch oder durch Reparatur der Mietsache. Hierzu räumt der Kunde TRAUT einen angemessenen Zeitraum ein. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, so weit dieser ohne Zustimmung von TRAUT Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für TRAUT unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrecht nach § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt, sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden. Für die Ansprüche des Kunden bei Mängeln gelten ergänzend die allgemeinen Regelungen dieser AGB in Abschnitt A.

39. Rückgabe der Mietsache

Kommt der Kunde mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache in Verzug, hat er für jeden angefangenen Monat bis zur vollständigen Rückgabe der Mietsache den jeweils vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Darüber hinaus gehende Schäden aufgrund seines Verzugs hat der Kunde ebenfalls zu erstatten.

H. Zusätzliche Regelungen für die Sophos Firewall

40. Endnutzer-Vereinbarungen von Sophos

Für Sophos-Produkte gelten zusätzliche Lizenz(en) oder Vereinbarung(en) für Endnutzer, die mit dem Produkt bereitgestellt

werden und entweder als Click-Wrap-Vertrag per Mausklick akzeptiert werden müssen oder sich als Shrink-Wrap-Vertrag in der Schutzhülle des Produktes befinden oder anderweitig unter www.sophos.com/legal veröffentlicht sind.

I. Zusätzliche Regelungen für CodeTwo E-Mail-Signaturen

41. Endnutzer-Vereinbarungen von CodeTwo

Für CodeTwo-Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vertrieb und Dienstleistungen sowie das End User License Agreement („EULA“) der CodeTwo sp. z o.o. sp. k., die unter www.codetwo.de/regulations/sales-and-services/ veröffentlicht sind.

J. Zusätzliche Regelungen für Print per Use

42. Drucker-Bereitstellung

Für Print per Use stellt TRAUT dem Kunden während der Vertragslaufzeit nach eigener Wahl einen oder mehrere (neue oder gebrauchte) Drucker, Kopierer, Scanner oder MFP-Geräte (Nachfolgend „Büromaschine“ genannt) zur Verfügung, der die mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen erfüllt. Für die Überlassung dieser Büromaschine gelten die zusätzlichen Regelungen zur Hardware-Miete in Abschnitt G dieser AGB entsprechend, soweit in diesem Abschnitt G nichts Abweichendes geregelt ist.

43. Verbrauchsmaterial

Während der Vertragslaufzeit stellt TRAUT dem Kunden die für die Druckvorgänge des Kunden benötigten Verbrauchsmaterialien zur Verfügung (außer Papier und Heftklammern). Die Gebräuchsanweisungs-konforme Befüllung der Büromaschine mit den benötigten Verbrauchsmaterialien obliegt dem Kunden. Übersteigt die Bezugsmenge des Kunden dauerhaft den normal vom Hersteller angegebenen Bedarf bei 5% Schwarz-/ Farbanteil, ist TRAUT berechtigt, die den normalen Bedarf übersteigenden Verbrauchsmaterialien zusätzlich in Rechnung zu stellen

44. Abrechnung

Der Kunde ist verpflichtet, auf einem Rechner mit Internet-Zugang in dem Netzwerk, in das auch die Büromaschine eingebunden ist, die von TRAUT bereitgestellte Software FM-Audit oder ein vergleichbares unterstütztes Produkt zu installieren und regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) zu nutzen. Diese Software erfasst die für die Wartung, Betreuung und Abrechnung erforderlichen Daten der Büromaschine (insbesondere Zählerstände, Tonerfüllstände, Verbrauchsmaterialstände) und übermittelt diese über das Internet an TRAUT. Auf Grundlage der durch FM-Audit übermittelten Daten wird TRAUT dem Kunden die benötigten Verbrauchsmaterialien bereitstellen und die Nutzung der Büromaschine durch den Kunden abrechnen. Falls der Kunde einer automatisierten Übermittlung von Daten über den Status der Büromaschine an TRAUT nicht zustimmt, kann TRAUT zusätzlich die in der Preisliste vorgesehene Vergütung für die monatliche, manuelle Erfassung von Zählerständen verlangen; zudem erfolgt in diesem Fall keine automatische Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien, sondern jeweils nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden.

K. Zusätzliche Regelungen für Produkte von IONOS

45. IONOS

Für Produkte der IONOS SE sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Terms of Service - Nutzungsbedingungen, Service Level Agreement und Lizenzbedingungen von IONOS entsprechend anwendbar. Die für die jeweiligen Produkte anwendbaren Bedingungen sind auf der Webseite www.ionos.de abrufbar (für die Produkte der IONOS Cloud gelten die Regelungen unter <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-enterprise-cloud/enterprise-terms> und <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-enterprise-cloud/enterprise-agreement>. Für die Produkte der Private Cloud powered by VMware gelten die Regelungen unter <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms>, <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-server/private-cloud/> und [https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-enterprise-cloud/enterprise-terms/](https://www.ionos.de/terms-gtc/terms-enterprise-cloud/enterprise-terms).

L. Zusätzliche Regelungen für Produkte von NinjaOne

46. NinjaOne

Für Produkte der NinjaOne LLC. sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Terms of Service - Nutzungsbedingungen, Service Level Agreement und Lizenzbedingungen von NinjaOne entsprechend anwendbar. Die für die jeweiligen Produkte anwendbaren Bedingungen sind auf der Webseite <https://www.ninjaone.com/de> abrufbar (für die Produkte gelten die Terms of Use unter <https://www.ninjaone.com/terms-of-use> und das User License Agreement unter <https://www.ninjaone.com/license-agreement>).

M. Zusätzliche Regelungen für Produkte von DocuWare

47. DocuWare

Für Produkte der DocuWare GmbH sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Terms of Service - Nutzungsbedingungen, Service Level Agreement und Lizenzbedingungen von DocuWare entsprechend anwendbar. Die für die jeweiligen Produkte anwendbaren Bedingungen sind auf der Webseite <https://start.docuware.com/de/> abrufbar (für die Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter <https://start.docuware.com/de/legal>).